Niederschrift zur öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Löbnitz GV/Lö/014/2019-24

Sitzungstermin: Montag, den 10.10.2022

Sitzungsbeginn: 19:00 Uhr

Sitzungsende: 19:53 Uhr

Ort, Raum: 18314 Löbnitz, in der ehemaligen Grundschule, Rostocker

Straße

Anwesend sind:

<u>Bürgermeister</u> Zemke, Manfred

1. stellv. Bürgermeister(in)

Wendt, Nicolai

<u>Gemeindevertreter(in)</u>

Fleck, Petra Hübner, Heiko Plottke, Gerno Schwarz, Marcel

Vertreter der Verwaltung

Schünemann, Hanka

Entschuldigt fehlen:

Gemeindevertreter(in)

Grehn, Rosemarie Jacholke, Hans- Christian Krüger, Sebastian

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1. Eröffnung der Sitzung durch den Bürgermeister
- 2. Verpflichtung eines weiteren Mitglieds der Gemeindevertretung
- 3. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 4. Bestätigung und Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 5. Billigung des öffentlichen Teils der Sitzungsniederschrift der vorangegangenen Sitzung der Gemeindevertretung (28.03.2022)
- 6. Bericht des Bürgermeisters über Beschlüsse des Hauptausschusses und wichtige Angelegenheiten der Gemeinde
- 7. Einwohnerfragestunde
- 8. Wahl des 2. Stellvertreters der Gemeinde Löbnitz
- 9. Nachbesetzung Hauptausschuss und Bauausschuss

10. Anfragen der Gemeindevertreter und Mitteilungen

11. Überarbeitete Brandschutzbedarfsplanung vom 20.05.2022 für BA-BS/Lö/216/2022/1 die Gemeinde Löbnitz

12. Bestätigung der Wahl des Ortswehrführers der Ortsfeuerwehr BA-OG/Lö/223/2022 Saatel vom 26.08.2022

13. Bericht des Haushaltsvollzuges zum 30.06.2022 gemäß § 20 K-FM/Lö/221/2022 GemHVO-Doppik M-V

14. Beschluss zur Annahme von Spenden
 15. Beschluss zur Annahme von Spenden
 16. K-K/Lö/222/2022
 17. K-K/Lö/225/2022
 18. K-K/Lö/225/2022
 19. K-K/Lö/225/2022

Nicht öffentlicher Teil

- 16. Billigung der Sitzungsniederschrift des nichtöffentlichen Teils der vorangegangenen Sitzung (28.03.2022)
- 17. Notfallplan

Öffentlicher Teil

- 18. Wiederherstellung der Öffentlichkeit und Bekanntgabe der Beschlüsse, die im nichtöffentlichen Teil gefasst wurden
- 19. Schließung der Sitzung

Niederschrift:

Öffentlicher Teil

zu 1 Eröffnung der Sitzung durch den Bürgermeister

Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung und begrüßt die anwesenden Gemeindevertreter, Gäste und Vertreter der Verwaltung.

Herr Zemke bittet um eine Schweigeminute für den verstorbenen Gemeindevertreter Harald Peters.

zu 2 Verpflichtung eines weiteren Mitglieds der Gemeindevertretung

Herr Hans-Christian Jacholke befindet sich im Urlaub und kann daher nicht verpflichtet werden.

zu 3 Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit

Der Bürgermeister stellt fest, dass zu dieser Sitzung ordnungsgemäß geladen wurde, die Beschlussfähigkeit der Sitzung ist mit 5 anwesenden Mitgliedern der Gemeindevertretung gegeben.

zu 4 Bestätigung und Änderungsanträge zur Tagesordnung

Der Bürgermeister stellt einen Antrag auf Änderung der Tagesordnung. Im öffentlichen Teil als Tagesordnungspunkt 15 soll die Vorlage K-K/Lö/225/2022 Beschluss zur Annahme von Spenden behandelt werden.

Beschluss:

Die Gemeindevertreter stimmen der geänderten Tagesordnung zu.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Vertreter: 9

davon anwesend: 5
Ja-Stimmen: 5
Nein-Stimmen: Stimmenthaltungen: -

Bemerkungen:

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

zu 5 Billigung des öffentlichen Teils der Sitzungsniederschrift der vorangegangenen Sitzung der Gemeindevertretung (28.03.2022)

Es gibt keine Beanstandungen zur Sitzungsniederschrift vom 28.03.2022.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Löbnitz bestätigt den öffentlichen Teil der Sitzungsniederschrift vom 28.03.2022.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Vertreter: 9

davon anwesend: 5
Ja-Stimmen: 5
Nein-Stimmen: Stimmenthaltungen: -

Bemerkungen:

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

zu 6 Bericht des Bürgermeisters über Beschlüsse des Hauptausschusses und wichtige Angelegenheiten der Gemeinde

Herr Nicolai Wendt nimmt jetzt an der Sitzung teil.

Der Bürgermeister berichtet:

-Der Hauptausschuss der Gemeinde hat nicht getagt. Es ist geplant, dass die nächste Sitzung des Hauptausschusses der Gemeinde am 08.11.2022 stattfindet. Es soll die Haushaltsplanung für 2023 besprochen werden. Am 12.12.2022 findet die nächste Gemeindevertretersitzung statt. Dann wird in der Gemeindevertretersitzung die Haushaltsplanung 2023 besprochen.

- -Die neue Feuerwehr wurde am 24.09.2022 öffentlich übergeben. Herr Zemke hätte sich mehr Interesse der Einwohner der Gemeinde gewünscht.
- -Es wurde ein neues Werbeschild im Kreuzungsbereich für die Firma Team Bau aufgestellt. Ein Einwohner hat sich beschwert und wollte, dass ein öffentlicher Aushang im Vorfeld erfolgt. Herr Zemke erläutert, dass dies nicht notwendig ist. Der Springbrunnen wurde entsorgt und der Platz ist aufgeräumt.
- -Ein Gemeindearbeiter ist noch krank. Herr Zemke lobt, dass der andere Gemeindearbeiter gute Arbeit leistet.
- -In Redebas wird der Gehwegbereich erneuert. Es sind ca. 3-4 Wochen Bauzeit vorgesehen.
- -Die Gehwege in der Gemeinde befinden sich in keinem guten Zustand. Er wünscht sich, dass die Einwohner vor ihrer Tür den Gehweg reinigen. In absehbarer Zeit ist eine diesbezügliche Straßensatzung notwendig.
- -Nach der Maisernte wurde die Straße gereinigt, die Gehwege leider nicht.
- -Hundehaufen werden nicht immer durch die Einwohner entsorgt.
- -In Kindshagen sind für nächstes Jahr im Ortskern Straßenbauarbeiten geplant.
- -In Saatel sind kleinere Straßenschäden. Der Bürgermeister bittet die Feuerwehr sich Mischgut bei ihm zu holen und die Löcher zu beseitigen. Ein Verdichter ist vorhanden.

zu 7 Einwohnerfragestunde

Es sind 3 Einwohner anwesend. Es gibt keine Fragen oder Anregungen.

zu 8 Wahl des 2. Stellvertreters der Gemeinde Löbnitz

Herr Zemke schlägt vor, Gerno Plottke als 2. Stellvertreter des Bürgermeisters der Gemeinde Löbnitz zu wählen.

Herr Plottke wird von Herrn Zemke vereidigt. Er bekommt die Ernennungsurkunde und Glückwünsche.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Löbnitz wählt Herrn Gerno Plottke als 2. Stellvertreter des Bürgermeisters der Gemeinde Löbnitz.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Vertreter: 9

davon anwesend: 6
Ja-Stimmen: 6
Nein-Stimmen: Stimmenthaltungen: -

Bemerkungen:

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

zu 9 Nachbesetzung Hauptausschuss und Bauausschuss

Durch das Ausscheiden von Harald Peters müssen Nachbesetzungen vorgenommen werden. Herr Zemke schlägt vor, dass Herr Marcel Schwarz Vorsitzender des Ausschusses für Gemeindeentwicklung, Bau und Verkehr der Gemeinde Löbnitz wird. Herr Hans-Christian Jacholke wird Mitglied des Bauausschusses und Herr Heiko Hübner Mitglied des Hauptausschusses.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Löbnitz wählt

- -Herrn Marcel Schwarz zum Vorsitzenden des Ausschusses für Gemeindeentwicklung, Bau und Verkehr
- -Herrn Hans-Christian Jacholke als Mitglied des Bauausschusses
- -Herrn Heiko Hübner als Mitglied des Hauptausschusses.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Vertreter: 9

davon anwesend: 6
Ja-Stimmen: 6
Nein-Stimmen: Stimmenthaltungen: -

Bemerkungen:

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

zu 10 Anfragen der Gemeindevertreter und Mitteilungen

Herr Plottke weist darauf hin, dass in der Containerecke in Saatel schon wieder Müll gelagert wird.

Herr Zemke berichtet, dass in Zusammenarbeit mit dem Sportverein geplant ist, eine Laterne am Sportplatz zu errichten. Die Kosten in Höhe von ca. 1500 Euro wird voraussichtlich der Sportverein übernehmen.

zu 11 Überarbeitete Brandschutzbedarfsplanung vom 20.05.2022 für die Gemeinde Löbnitz

Vorlage: BA-BS/Lö/216/2022/1

Durch das Gesetz über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V) vom 21.12.2015 sind die Gemeinden gemäß § 2 Abs. 1, Punkt 1 verpflichtet, einen Brandschutzbedarfsplan aufzustellen.

Nach der zugehörigen Verwaltungsvorschrift gilt:

Die Gemeinden sollen nach allgemein gültigen Regeln und unter Beachtung der Besonderheiten des Gemeindegebietes die Ausstattung und die Leistungsfähigkeit ihrer Feuerwehr festlegen und die danach erforderlichen Maßnahmen veranlassen.

Damit die Gemeinde die Anforderungen an ihre Feuerwehr definieren kann, sind Schutzziele festzulegen. Die Schutzziele stehen in engem Zusammenhang mit dem Gefährdungspotenzial des Gemeindegebietes. Die Schutzziele in der Gefahrenabwehr beschreiben, wie bestimmten Gefahrensituationen begegnet werden soll. Die Gemeinde muss eigenständig Schutzziele für bestimmte denkbare Szenarien definieren und über das Schutzniveau entscheiden. Die Gemeinde legt die Mindesteinsatzstärke sowie Eintreffzeit für die Einheiten der Gefahrenabwehr an der Einsatzstelle fest und entscheidet, bei welcher Anzahl der Einsatzfälle diese Kriterien erfüllt sein sollen (Erreichungsgrad). Aus der Schutzzielfestlegung ergeben sich die erforderlichen Standorte von Feuerwehrhäusern und deren Ausstattung mit Fahrzeugen. Die Schutzziele müssen im Einklang mit allen feuerwehrrelevanten rechtlichen Grundlagen aufgebaut sein und feuerwehrtaktischen Grundsätzen genügen. Besonderes Augenmerk ist dabei auf die Einhaltung von Feuerwehr-Dienst- und Unfallverhütungsvorschriften zu legen.

Zur Definition der Schutzziele und der Beurteilung des Begriffs "leistungsfähige Feuerwehr" wird grundsätzlich als Bemessungsereignis ein im Gemeindegebiet zu erwartendes standardisiertes Schadensereignis entweder für Brand und/oder für Technische Hilfeleistung (Ereignisse aus Explosionen, Naturereignissen, Unfällen, Gefahrgutunfällen und ähnlichen Ereignissen) oder Auslösung entweder einer Brandmeldeanlage und/oder einer Abwehr von Gemeingefahren beschrieben.

Im Ergebnis des Vergleichs von Ist-Zustand und Soll-Struktur sind die Maßnahmen der Gemeinde herauszuarbeiten, die erforderlich sind, um eine leistungsfähige Feuerwehr im Sinne der festgelegten Schutzziele zu unterhalten. Die vorgesehene Umsetzung der Maßnahmen mit möglichst konkretem zeitlichem Ablauf ist Bestandteil des Feuerwehrbedarfsplanes.

Der Entwurf des Brandschutzbedarfsplanes ist mit den amtsangehörigen sowie sonstigen angrenzenden Gemeinden und dem Amt abzustimmen. Die Landkreise haben an der Erstellung der Brandschutzbedarfsplanung der Gemeinden mitzuwirken. Ziel ist es, überörtliches Einsatzpotenzial in die örtliche Planung einzubeziehen und damit einen Beitrag zur Einsatzwertsteigerung und verbesserten Wirtschaftlichkeit bei der Ausrüstung der Feuerwehren zu leisten.

Die Schutzzielbestimmung ist die politische Entscheidung der Stadt-/Gemeindevertretung, welche Qualität die Gefahrenabwehr durch die Feuerwehr in der Gemeinde besitzen soll. Bei der Schutzzielbestimmung sind als Qualitätskriterien differenziert festzulegen: die Mindesteinsatzstärke, die Eintreffzeit und der Erreichungsgrad. Entsprechend der Schutzzielbestimmung im Brandschutzbedarfsplan ist die sachgerechte Ausstattung der Feuerwehr mit Personal und Gerät festzulegen. Soweit die momentane Ausstattung nicht ausreicht, um das Schutzziel zu erreichen, steht fest, dass die Feuerwehr nicht über die nach § 2 Absatz 1 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes MV geforderte Qualität als leistungsfähige Feuerwehr verfügt. Die Leitung der Feuerwehr muss den Bürgermeister sofort auf einen solchen Mangel hinweisen. Der Bürgermeister wird dann von der Stadtvertretung verlangen, die entsprechenden Beschlüsse zu treffen. Verweigert dies die Stadtvertretung, liegt die Verantwortung bei den Mitgliedern der Stadtvertretung.

Der Brandschutzbedarfsplan ist als Soll-Ist-Vergleich anzusehen. Er spiegelt die tatsächlichen Gegebenheiten an vorhandener Technik sowie Gefahrenpotenzial in den Gemeinden und ihren Ortsteilen wider. Er soll bei nötiger Ersatzbeschaffung als Leitfaden dienen.

Für das Amt Barth wurde mit dem beauftragten Büro, der Verwaltung sowie den Wehrführungen über die Festlegung von Schutzzielen diskutiert.

Die gesetzliche Grundlage zur Festlegung der Schutzziele bilden die FwOV M-V und die VV Mecklenburg-Vorpommern.

Die Gemeinde legt für ihr Gebiet Schutzziele für die im Gemeindegebiet vorhandenen Gefahrenarten fest. Die Schutzziele stehen in engem Zusammenhang mit dem Gefährdungspotential des Gemeindegebietes und bestimmen das Schutzniveau, das unbeschadet der nachfolgenden Regelungen mindestens erreicht werden soll. Die auf der Grundlage standardisierter Schadensereignisse festgelegten Qualitätskriterien für die Schutzzielerfüllung formulieren dabei zu welchem Zeitpunkt, in welcher Art und Weise, mit welchen von den zur Verfügung stehenden Mitteln eingegriffen werden soll, um den eingetretenen Gefahrensituationen verhältnismäßig zu begegnen.

Für den Feuerwehreinsatz sind folgende Qualitätskriterien festzulegen:

- 1. **Mindeststärke** Anzahl der an der Einsatzstelle benötigten Einsatzkräfte mit den entsprechenden Qualifikationen sowie Einsatzmittel,
- 2. **Eintreffzeit** Zeit von der Alarmierung der Feuerwehr bis zum Eintreffen einer Einheit nach Nummer 1 zur Gefahrenabwehr an der Einsatzstelle,
- 3. **Erreichungsgrad** prozentualer Anteil aller Einsätze, bei dem Eintreffzeit und Mindeststärke eingehalten werden.

Gem. BrSchG M-V, § 2, (1) i. v. m. § 7 der FwOV M-V sind die Schutzziele durch die Stadtvertretung festzulegen. Im Kapitel 2 der VV M-V Meck-Vorp. Gl. Nr. 2131 – 1 –9 Punkt 2.3 ist geregelt, dass die Schutzziele anhand von standardisierten Schadensereignissen durch die Stadtvertretung zu definieren sind.

Punkt 2.3.6: "Je nach Gefährdungspotential sollen Schutzziele festgelegt werden:

- A. Schutzziel A für das Ereignis Brand
- B. Schutzziel B für die Technische Hilfeleistung
- C. Schutzziel C zur Abwehr von Umweltgefahren (Gefahrstoffaustritt)
- D. Schutzziel D zum Einsatz bei Wassergefahren"

Die Gemeindevertretung übernimmt mit dieser Beschlussfassung, die durch das Amt Barth festgelegten Schutzziele für ihre Gemeinde.

Es ist anzustreben, dass die Feuerwehr innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches nach Möglichkeit innerhalb von zehn Minuten nach Alarmierung an der Einsatzstelle eintrifft (Eintreffzeit) und Maßnahmen zur Gefahrenabwehr einleiten kann.

Die Vorgaben der Mindesteinsatzstärke gelten als eingehalten, wenn eine taktische Einheit von der Stärke einer Gruppe im Sinne der Feuerwehrdienstvorschrift FwDV 3 nicht unterschritten wird.

Im Interesse einer effizienten Gefahrenabwehr soll in der Regel ein Erreichungsgrad von 80 Prozent nicht unterschritten werden. Liegt der Erreichungsgrad darunter, sind Maßnahmen zu seiner Verbesserung zu ergreifen. Der Erreichungsgrad ist jährlich festzustellen.

Beschluss:

- 1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Löbnitz legt hiermit die im vorgelegten Brandschutzbedarfsplan in der Fassung vom 20. Mai 2022 abgestimmten Schutzziele des Amtes Barth als Schutzziele der Gemeinde Löbnitz fest.
- 2. Die Gemeindevertretung er Gemeinde Löbnitz nimmt den vorgelegten, überarbeiteten Brandschutzbedarfsplan in der Fassung vom 20. Mai 2022 zur Kenntnis und definiert diesen als Brandschutzbedarfsplan der Gemeinde Löbnitz.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Vertreter: 9

davon anwesend: 6
Ja-Stimmen: 6
Nein-Stimmen: Stimmenthaltungen: -

Bemerkungen:

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

zu 12 Bestätigung der Wahl des Ortswehrführers der Ortsfeuerwehr Saatel vom 26.08.2022

Vorlage: BA-OG/Lö/223/2022

Am 26.08.2022 wählten die Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr Saatel turnusmäßig ihren neuen Ortswehrführer.

Als Ortswehrführer wurde der Kamerad Mathias Moritz (einstimmig) gewählt. Der Kamerad nahm die Wahl an.

Herr Zemke ernennt Herrn Moritz als Ortswehrführer und nimmt ihm den Eid ab.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Löbnitz bestätigt die Wahl des Kameraden Mathias Moritz zum Ortswehrführer der FFW Saatel für die Zeit von 6 Jahren.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Vertreter: 9

davon anwesend: 6
Ja-Stimmen: 6
Nein-Stimmen: Stimmenthaltungen: -

Bemerkungen:

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

zu 13 Bericht des Haushaltsvollzuges zum 30.06.2022 gemäß § 20 GemHVO-Doppik M-V Vorlage: K-FM/Lö/221/2022

Gemäß § 20 der GemHVO-Doppik M-V hat der Bürgermeister die Gemeindevertretung oder einen von ihr bestimmten Ausschuss spätestens zum 30.06. des laufenden Haushaltsjahres über den Haushaltsvollzug einschließlich der Erreichung der Finanz- und Leistungsziele zu unterrichten.

Die Übersicht zur Informationsvorlage enthält den Planansatz des gesamten Haushaltsjahres 2022, die Erfüllung dieser Haushaltsansätze mit Buchungserfassung bis 31.05.2022 und die derzeitige Verfügbarkeit für das gesamte Haushaltsjahr.

Herr Zemke gibt Erläuterungen. Die Gemeindevertreter nehmen die Informationsvorlage zur Kenntnis.

zu 14 Beschluss zur Annahme von Spenden Vorlage: K-K/Lö/222/2022

Gemäß § 44 Abs. 4 Kommunalverfassung M-V i. V. m. § 6 Abs. 2 g. der Hauptsatzung der Gemeinde Löbnitz entscheidet der Hauptausschuss über die Annahme von Spenden ab einem Einzelwert von 100 € bis zu einer Höhe von jeweils 1.000 €. Über die Annahme von Spenden unter 100 € entscheidet der Bürgermeister der Gemeinde Löbnitz.

Folgende Spenden sind für die Gemeinde Löbnitz eingegangen:

		Da-	
Spendengeber	Betrag	tum	Zweck
		07.07	
Albrecht Wendt Landw. Betrieb	200,00 €	.2022	Kinderfest
		04.07	
Frank Rewoldt	250,00 €	.2022	Kinderfest

Die Annahme der Spende soll hier beschlossen werden.

Die nachfolgend aufgeführten Spenden sind ebenso für die Gemeinde Löbntiz eingegangen. Die Annahmen dieser Spenden wurden bereits durch den Bürgermeister Herr Zemke genehmigt.

Spendengeber	Betrag	Datum	Zweck
		07.07.20	
Familie Linde	50,00€	22	Kinderfest
		07.07.20	
Familie Grehn	50,00€	22	Kinderfest
		07.07.20	
Fashion for you, Silke Maybauer	100,00€	22	Kinderfest
		07.07.20	
Sebastian Krüger	100,00€	22	Kinderfest
		07.07.20	
Baubetrieb Peters	100,00€	22	Kinderfest
		04.06.20	
Hagebaumarkt Barth, Sachspende	91,51 €	22	Kinderfest
	491,51 €		

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Löbnitz beschließt die Annahme der Spenden laut Beschlussvorlage entsprechend der Wertgrenzen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Vertreter: 9

davon anwesend: 6
Ja-Stimmen: 6
Nein-Stimmen: Stimmenthaltungen: -

Bemerkungen:

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

zu 15 Beschluss zur Annahme von Spenden Vorlage: K-K/Lö/225/2022

Gemäß § 44 Abs. 4 Kommunalverfassung M-V i. V. m. § 6 Abs. 2 g. der Hauptsatzung der Gemeinde Löbnitz entscheidet der Hauptausschuss über die Annahme von Spenden ab einem Einzelwert von 100 € bis zu einer Höhe von jeweils 1.000 €. Über die Annahme von Spenden unter 100 € entscheidet der Bürgermeister der Gemeinde Löbnitz.

Frau Petra Fleck hat einen Betrag in Höhe von 1.250,00 € an die Gemeinde Löbnitz für die Freiwillige Feuerwehr Löbnitz gespendet.

Herr Zemke bedankt sich bei Frau Fleck.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Löbnitz beschließt die Annahme der Spende in Höhe von 1.250,00 € von Frau Petra Fleck.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Vertreter: 9

davon anwesend: 6
Ja-Stimmen: 5
Nein-Stimmen: Stimmenthaltungen: -

Bemerkungen:

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war ein Mitglied des Gremiums (Petra fleck) von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

zu 18 Wiederherstellung der Öffentlichkeit und Bekanntgabe der Beschlüsse, die im nichtöffentlichen Teil gefasst wurden

Nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit wurde das Ergebnis der Abstimmung der in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Tagesordnungspunkte ohne Nennung von Namen und Zahlen bekannt gegeben.

zu 19	Schließung der Sitzung
	Herr Zemke schließt die Sitzung um 19.53 Uhr.

12.10.2022 Hanka Schünemann

Datum / Protokollantin

12.10.2022 Manfred Zemke

Datum / Unterschrift Bürgermeister